

Informationen über wichtige Festlegungen unserer Statuten und Beschlüsse der MGV und des Vorstandes zur Kündigung eines Pachtvertrages

Sie haben Ihren Kleingartenpachtvertrag gekündigt und denken für Sie ist die Sache damit erledigt.

Grundsätzlich erfolgt mit der Kündigung des Pachtvertrages nur die Aufhebung des Pachtverhältnisses für den Boden. Die Bebauung und Bepflanzung ist Ihr Eigentum und muss durch Sie entsprechend verkauft oder verschenkt werden.

Bis zur Abgabe an einen Nachfolger haben Sie weiterhin die Pflicht, den Garten entsprechend der Gartenordnung zu pflegen. Deshalb empfehlen wir den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein.

Außerdem haben Sie weiterhin alle finanziellen Leistungen zu erbringen

Im Extremfall, wenn Sie keinen Nachfolger finden, müssen Sie den Garten komplett beräumen. Es ist also dringend angeraten sich rechtzeitig um einen Nachfolger zu kümmern. natürlich wird Sie dabei der Vorstand unterstützen.

Diese Verpflichtungen ergeben sich aus der Gartenordnung und Ihrem Pachtvertrag.

Am besten, Sie setzen sich umgehend mit dem Vorstand in Verbindung um die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Die Kündigung des Pachtvertrages ist nur zum 30.11. des Jahres möglich, die Kündigung muß schriftlich formlos beim Vorstand bis 30.08. abgegeben werden.